



STADT WINTERBERG **Bebauungsplan Nr. 15**
"KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL" **M.1:1000**

(9. Änderung des Bpl's Nr. 15)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am 26.1.1999 den planungsrechtlichen Teil der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a "KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL" gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Bauordnungsverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung.

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- SO** Sondergebiet, Kunsteisbahn Bob und Rodel, gem. § 11 BauVO
 Zulässig sind in **SO**²
 1. Schenk- und Speisewirtschaften und Betriebsbetriebe,
 Zulässig sind im **SO**³
 1. Skiliftanlagen
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 95, 70, 17 und 16 BauVO
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauVO
 - - - - - Baugrenze
 nicht überbaubare Grundstücksflächen

VERKEHRSFÄCHEN, SOWIE VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER BESTIMMUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
 Öffentliche Verkehrsfläche
 Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
 Böschung
 Gehweg
 Fahrbahn
 Parkfläche
 Böschung
 } Zuwegung ohne Einschränkung

FLÄCHEN FÜR WALD
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe b BauGB

- Flächen für Wald

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 § 9 Abs. 7 BauGB

- Plangebietsgrenze

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- D Baudenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz

INKRAFTTRETEN

Gemäß § 12 BauGB tritt dieser Bebauungsplan mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
 Die Bekanntmachung erfolgte am

HINWEISE

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel Funde aber auch Veränderungen und Verflachungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 0751/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 19 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)".

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes findet auch Anwendung die "Satzung zum Schutz des Baudenkmals in der Stadt Winterberg vom 08.01.1955".

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurstücksgrenze mit Flurstücksmummer
 vorhandene Gebäude
 Abgrenzung angrenzender Bebauungspläne
 Ski-Lift
 Nordpfeil



Verfahrensvermerke

Einleitungsbeschluss des Bebauungsverfahrens
 Die Einleitung des Bebauungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Winterberg am 21.07.2000 beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung am 27.07.2000 bekannt gemacht worden.
 Winterberg, den 09.11.2000
Stadt Winterberg
- Der Bürgermeister -
 Im Auftrag *gez. Vogt*

Offenlagebeschluss
 Der Rat der Stadt hat am 21.07.2000 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszuliegen. Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2000 bis 08.11.2000 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden entsprechend der Hauptsatzung der Stadt am 21.07.2000 bekannt gemacht.
 Winterberg, den 09.11.2000
Stadt Winterberg
- Der Bürgermeister -
 Im Auftrag *gez. Vogt*

Offenlage
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde - aufgrund des Ratsbeschlusses vom - in der Zeit vom bis erneut ausgestellt.
 Winterberg, den

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.
 Winterberg, den 15.12.2000
Der Bürgermeister
gez. Eckle

Inkrafttreten
 Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist am 22.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 des BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
 Winterberg, den 02.01.2001
Stadt Winterberg
- Der Bürgermeister -
 Im Auftrag *gez. Vogt*

Bescheinigung
 Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
 Winterberg, den 02.01.2001
Stadt Winterberg
- Der Bürgermeister -
 Im Auftrag *gez. Vogt*

Stadt Winterberg
- Der Bürgermeister -
 Im Auftrag

STADT WINTERBERG
BEBAUUNGSPLAN Nr. 15
"KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL"
 9. Änderung Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen: a) Baugesetzbuch v. 08.12.1986 -BGBl.S. 2253- in der Neufassung vom 27.08.1997 -BGBl.S. 2141- i.d.Z. gültigen Fassung.
 b) Bauordnungsverordnung v. 23.12.1990 -BGBl.S. 132 i.d.Z. gültigen Fassung.
 c) Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 -BGBl.S. 58-
 d) §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung NW v. 14.07.1994 i.d.Z. gültigen Fassung.

Neue Festsetzungen im Änderungsbereich

- Grenze des Erweiterung-/Änderungsbereiches der 7., 8. und 9. B-Planänderung - § 9 Abs. 7 BauGB -
- SO⁴** Sondergebiet § 11 BauVO
 Zulässig sind:
 1. Sommerrodelbahn als Freizeitanlage mit Lift und Waldpark
 2a. Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoß zur Betriebsführung der Sommerrodelbahn, sowie Ausgabe von Speisen und Getränken (Imbiß und Kiosk), mit max. Abmessung von 8,00m x 10,00m
 2b. Gebäude (Schuttdach/Hütten) als wetterunabhängige überdachte Terrassen in Verbindung mit Ziffer 2; max. Abmessung 12,5m x 12,5m.
 3. Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoß für Bergwacht, Skiverleih, Skischule
 4. Fläche für die Aufstellung von multifunktionalen Freizeit-/Sportgeräte (z.B. Bungee-Trampolin) -gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB "Besondere Nutzungszwecke"-

Grünordnerische Festsetzungen § 9(1) Nr. 25 BauGB:
 Für das B-Planänderungsgebiet ist die vorgesehene Nutzung der Freifläche/Waldfläche und deren Bepflanzung vom Bauherrn in einem "Grünordnungsplan" darzustellen. Es sind nur standortgerechte (bodenständige) einheimische Baum-, Strauch- und Pflanzenarten zu verwenden. Die Bepflanzung (Eingrünung) ist im ersten Jahr nach der Errichtung der Sommerrodelbahn mit Lifteinlage herzustellen.

Somit gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit 26.03.1990 rechtskräftig geänderten B-Planes Nr. 15 "Kunsteisbahn Bob und Rodel" einschließlich der Gestaltungsvorschriften.

Entwurf + Planbearbeitung
 Winterberg, im Juli 2000

Dipl.-Ing.
GERLACH + SCHMIDT
 INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
 Im Schling 12
 59925 Winterberg-Siedinghausen
 Telefon 02863 / 1718 Fax 472